



HVBG

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0011 - 0016, DOK 143.262/017-BSG

Zur Frage der Aufhebung eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts mit Dauerwirkung nach § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X (kein Redaktionsversehen durch den Gesetzgeber) - BSG-Urteil vom 20.06.1985 - 11b/7 RAR 41/84

Zur Frage der Aufhebung eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nach § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X (kein Redaktionsversehen durch den Gesetzgeber);

hier: BSG-Urteil vom 20.06.1985 - 11b/7 RAR 41/84 - § 45 Abs. 3 SGB X hat folgenden Wortlaut:

"(3) Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nach Absatz 2 nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung vorliegen. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach Absatz 2 zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 gegeben sind oder
2. der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde."

Das BSG hat mit Urteil vom 20.06.1985 - 11b/7 RAR 41/84 - bei folgendem Sachverhalt die Rückforderung gemäß § 45 Abs. 3 SGB X von bewilligten Lehrgangsgebühren durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) verneint:

Die Beklagte (BA) hob im Juli 1981 eine im Februar 1976 erfolgte Bewilligung von Lehrgangsgebühren (monatlich 60,- DM) auf und forderte für die Zeit von Dezember 1975 - Dezember 1978 DM 2.200,- zurück. Das SG hob den Rücknahme- und Rückforderungsbescheid auf; das LSG wies die Berufung der Beklagten zurück. Das LSG meinte, der Bewilligungsbescheid habe als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nach § 45 Abs. 3 S. 1 SGB X nur bis zum Ablauf von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen werden dürfen. Die von der Beklagten in Anspruch genommene Zehnjahresfrist des Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 greife nur ein, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 des § 45 SGB X kumulativ nebeneinander gegeben seien. Das sei hier nicht der Fall, weil es an den Voraussetzungen der Nr. 3 fehle; es könne nicht festgestellt werden, daß die Klägerin die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe.

Mit der vom BSG zugelassenen Revision rügte die Beklagte Verletzung des § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X. Wenn dessen Wortlaut die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 3 "Nr. 2 und Nr. 3" fordere, so handele es sich um ein Redaktionsversehen; das "und" sei als "oder" zu lesen.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem

Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Die Revision wendet sich vielmehr ausschließlich gegen die Rechtsansicht des LSG, nach § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X könne ein begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nur dann bis zum Ablauf von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nrn. 2 "und" 3 gegeben seien. Die Revision meint, der Gesetzgeber habe die Tatbestände der Nrn. 2 und 3 nicht kumulativ fordern, sondern alternativ genügen lassen wollen; die Wahl des Wortes "und" anstatt des Wortes "oder" sei ein Redaktionsversehen.

Ein Redaktionsversehen muß jedoch, um den Richter zur Gesetzeskorrektur zu ermächtigen, offensichtlich und aus dem Werdegang des Gesetzes zu erklären sein (BSGE 27, 139, 140). Ein dem Wortlaut des Gesetzes entsprechender Wille des Gesetzgebers muß "ausgeschlossen" erscheinen (BFHE 131, 532, 533 unter Hinweis auf BFHE 17, 280, 282); erforderlich sind "zwingende Gründe, ein Vergreifen im Ausdruck anzunehmen" (BVerwG Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 75). Die nach dem Gesetzeswortlaut in § 45 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 SGB X geforderte Kumulierung ist weder völlig sinnwidrig noch grob unbillig. Während nach Abs. 2 für den Ausschluß des Vertrauensschutzes bei einer Rücknahme innerhalb der Zweijahresfrist das Vorliegen eines der beiden Tatbestände alternativ ausreicht, soll beim Vorliegen beider Tatbestände kumulativ darüber hinaus die Rücknahme bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist möglich sein. Es ist auch nicht grob unbillig, daß selbst bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit die längere Zehnjahresfrist nur dann eingreift, wenn unrichtige Angaben im Sinne der Nrn. 2 hinzukommen; denn beim Fehlen unrichtiger Angaben ist die Behörde regelmäßig in der Lage, die kürzere Rücknahmefrist von zwei Jahren einzuhalten. Auch dem Werdegang des Gesetzes ist ein für die Annahme eines Redaktionsversehens ausreichender Anhaltspunkt nicht zu entnehmen."